

Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern,"

d) „sondern es kann der Zunftzwang nie weiter ausgedehnt werden, als er bei Erlassung dieses Gesetzes erweislich bereits ausgeübt worden.“

Beschluß der ersten Kammer:

Zu §. 2.

zu a) Beizutreten.

zu b) Ist man in der Fassung:

„ausdrücklich eingeräumt, zuerkannt und in Ansehung derselben hergebracht ist,“

jedoch mit Wegfall des Wortes:

„ausdrücklich“

so wie unter Verwandlung des Wortes:

„und“

vor den Worten „in Ansehung“ in:

„oder“

beigetreten, hat hingegen den Zusatz:

„und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht“

ingleich die Zusätze

zu c), so wie

zu d)

abgelehnt.

Gutachten der Deputation:

Zu §. 2. zu b) Beizutreten, was den Wegfall des Wortes:

„ausdrücklich“

so wie die Verwandlung der Worte:

„und in Ansehung“

in

„oder in Ansehung“

betrifft.

Desgleichen den Zusatz:

„und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht“ aus der §. 2 zwar ausfallen zu lassen, dagegen aber in der ständischen Schrift auszusprechen:

„daß man voraussetze, es könne und werde der in §. 2 erwähnte, etwa früher eingeräumte, zuerkannte oder hergebrachte weitere Umfang der fraglichen Gewerbebefugnisse nur insoweit Berücksichtigung finden, als derselbe noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht.“

zu c) bei dem Zusätze zu beharren.

zu d) beizutreten.

Im Berichte heißt es dazu:

Zu §. 2.

Zu b., dürfte das Wort

„ausdrücklich“

ohne Nachtheil für die Deutlichkeit desjenigen Satzes, worin dasselbe enthalten ist, wegfallen können, auch die Verwandlung des Wortes:

„und“

vor den Worten: „in Ansehung“ in

„oder“

zu genehmigen sein, weil allerdings dadurch das Disjunctive der hier in Frage kommenden Bestimmungen besser herausgehoben wird.

Auch möchte sich der Wegfall der Worte:

„und noch gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit besteht,“ um deswillen als unbedenklich darstellen, weil nicht nur diese

Bedingung, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt worden, als nothwendig und bestehend vorauszusetzen sein wird, sondern auch in der ersten Kammer solches keineswegs bestritten, sondern nur die ausdrückliche Aufnahme in die Paragraphe um deswillen abgelehnt worden ist, damit nicht etwa, Falls eine solche erfolgte, aus diesem Grunde dem Berechtigten deshalb die Beweislast aufgebürdet werde.

Um jedoch für den Fall, daß der fragliche Satz in die Paragraphe nicht mit aufgenommen werden sollte, etwaigen Zweifeln über diesen Punkt vollständig zu begegnen, dürfte in der ständischen Schrift die in dem Gutachten angeedeutete Voraussetzung auszusprechen sein.

Zu c. Dagegen wird, nach der Ueberzeugung der Deputation, bei dem hier erwähnten Zusätze zu der Paragraphe zu beharren sein.

Die Gründe für diesen Zusatz sind in dem früheren Deputationsberichte

Landt.-Act. Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 53 flg. ausführlich dargelegt, auch nach dem Dafürhalten der Deputation von der ersten Kammer (deren Deputation in ihrem Berichte dem diesseitigen Beschlusse beigetreten)

Landt.-Act. Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 161 flg. nicht gnüglih widerlegt worden. Die Beibehaltung des Zusatzes stellt sich aber in Folge der Verhandlungen der ersten Kammer hierüber um so nothwendiger dar, als dieselbe bei den desfalligen Berathungen zu Motivirung ihres Beschlusses gerade das Gegentheil von demjenigen aus dem Inhalte der §§. 13 und 15 der allgemeinen Städteordnung hat folgern wollen, was in dem vorangezogenen diesseitigen Berichte aus diesen Gesetzesstellen abgeleitet worden ist, nämlich

daß darnach die in die Stadtgemeinden aufzunehmenden ländlichen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke in alle städtischen Verhältnisse, und daher auch in alle Rechte und Pflichten der Stadtbewohner, namentlich auch hinsichtlich des Zunftwesens, ohne weiteres eintreten sollten, und daß in jenen Stellen der Städteordnung für den Fall einer Vereinigung solcher ländlichen Bezirke u. mit dem Stadtbezirke bloß eine Verhandlung über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde vorgeschrieben worden sei.

Landt.-Act. II. Abth. I. Bd. S. 203 flg.

Jener Zusatz kann also nunmehr um so weniger wegbleiben. Denn es muß dadurch einer Auslegung der fraglichen Stelle der allgemeinen Städteordnung in der nur angegebenen Maße begegnet werden.

Die diesseitige, von der zweiten Kammer gebilligte Auslegung dieser Gesetzesstelle giebt aber zugleich Veranlassung zu d., den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer wegen Hinweglassung des früher diesseits beabsichtigten, unter diesem Buchstaben in der Beilage unter C. aufgeführten Zusatzes anzuempfehlen.

Denn der für dessen Wegfall von der Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte

Landt.-Act. Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 162 angeführte Grund,

daß durch denselben jeder freien Vereinigung einer städtischen Gemeinde mit den, ihrem Bezirke erst einzuverleibenden, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke- und Grundstücksbesitzern, und der nach §. 13 der allgemeinen Städteordnung eintretenden Administrativregulirung vorgegriffen werden würde,

beruht in vollständiger Richtigkeit, und die zweite Kammer